

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)

30. Änderung des Regionalplans

Teilfortschreibung Kapitel B IV 2.1

„Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

- Rohstoffgebiete 2019 -

Rot = Änderungen im Vergleich zum Entwurf vom 18.06.2021

Verfahrensunterlagen:

- Änderungsbegründung
- Entwurf der ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) vom ~~10.09.2019~~ 01.06.2022
- Entwurf der Tekturkarte (Kartenausschnitte) zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ vom ~~10.09.2019~~ 01.06.2022

Anhang: Umweltbericht inkl. Standortbögen, Zusammenfassende Erklärung gem. Art. 18 S.2 BayLplG

Änderungsbegründung

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.6.2012 (GVBl. S. 254), in Kraft seit 01.07.2012, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom ~~2223.12.2015-2020~~ (GVBl. S. ~~479675~~) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 22. August 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom ~~2103. Februar-Dezember 20182019~~, sind die Regionalpläne an das BayLplG und an das LEP anzupassen. Letzteres enthält im Abschnitt 5.2 den für die Regionalplanfortschreibung relevanten verbindlichen Rahmen. Demnach bilden die heimischen Bodenschätze eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen daher im öffentlichen Interesse. Deshalb sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf und für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen.

Das Regionalplanteilkapitel B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" wurde bereits im Zuge der Vierten Änderung (Inkrafttreten am 1. November 1998), der Fünften Änderung (1. Mai 1999), der Neunten Änderung (16. Mai 2003), der 19. Änderung (1. September 2010), der 20. Änderung (1. November 2010), der 23. Änderung (1. April 2014) sowie der 25. Änderung (1. August 2016) überarbeitet und aktuellen Erfordernissen angepasst.

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung wurden abermals neue Erfordernisse und rohstoffgeologische Untersuchungen und Bewertungen sowie Anliegen von Kommunen und Fachstellen der Rohstoffwirtschaft zur Änderung aufgegriffen und nun gesammelt in einen Fortschreibungsentwurf eingearbeitet.

Um langfristige Flächenverluste für andere Nutzungen vermeiden bzw. abmildern zu können wurde eine textliche Festsetzung zur Wiederverfüllung von Nassabbauf lächen ergänzt.

Weiterhin erfolgt – auch im Sinne einer Rechtsklarheit (vgl. BVerwG-Urteil vom 16.12.2010, Az. 4 C 8/10) - eine eindeutige Differenzierung, Formulierung und Kennzeichnung der Festlegungen in Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung. Die Ziele und Grundsätze werden nun einheitlich in „Ist“ (Ziele) bzw. „Soll“-Form (Grundsätze) formuliert. Die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 3 BayLplG).

Bei den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen sollen folgende ~~19-20~~ Veränderungen durchgeführt werden (~~drei vier~~ Neuausweisungen, eine Rücknahme, neun Erweiterungen und sieben Reduzierungen):

Ziel B IV 2.1.1 (5) Kaolin (ka)

- Im Stadtgebiet Tirschenreuth soll das Vorranggebiet für Kaolin ka 3/1 „südlich Tirschenreuth“ (Stadt Tirschenreuth, Landkreis Tirschenreuth) wegen einer beabsichtigten Nutzung als Misch-/bzw. Sondergebiet entsprechend der Tekturkarte 13 zur 30.Änderung reduziert werden (Antrag Stadt Tirschenreuth)
- Im Stadtgebiet Tirschenreuth soll das Vorranggebiet für Kaolin ka 4 „südlich Tirschenreuth“ (Stadt Tirschenreuth, Landkreis Tirschenreuth) im Nordosten entsprechend der Tekturkarte 13 zur 30.Änderung erweitert werden
- Im Süden des Stadtgebietes Schnaittenbach soll das Vorranggebiet für Kaolin ka 8 „Hirschau-Schnaittenbach“ (Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg-Sulzbach) wegen der Erschöpfung des Rohstoffvorkommens und einer beabsichtigten Nutzung als Misch-/bzw. Sondergebiet entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 6) um ca. 3 ha reduziert werden.

Ziel B IV 2.1.1 (7) Quarzsand (q)

- Östlich des Hahnbacher Ortsteils Kötzersricht soll das Vorbehaltsgebiet q 20/2 „südöstlich Hahnbach“ (Markt Hahnbach, Landkreis Amberg-Sulzbach) aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Quarzsand entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 15) in einer Größenordnung von ca. 20 ha neu ausgewiesen werden.

Ziel B IV 2.1.1 (8) Ton (t)

- Nordwestlich von Schwarzenfeld soll das Vorranggebiet für Ton t 10 „westlich Schwarzenfeld“ (Markt Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf) entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 9) um ca. 4 ha reduziert werden. (Antrag Markt Schwarzenfeld unter Berücksichtigung rohstoffgeologischer und rohstoffwirtschaftlicher Belange)
- Östlich des Schwandorfer Ortsteils Klardorf soll das Vorranggebiet für Ton t 15 „westlich Steinberg“ (Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf) entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 11) um ca. 138 ha reduziert und um ca. 44 ha erweitert werden (Antrag Stadt Schwandorf und Erweiterungs- und Reduzierungsvorschläge des Geologischen Dienstes im Landesamt für Umwelt (LfU)).
- Westlich des Stadtgebietes Maxhütte-Haidhof soll das Vorranggebiet für Ton t 19 „südlich Maxhütte-Haidhof“ (Stadt Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf) entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 12) um ca. 31 ha reduziert werden (Beabsichtigte Bauleitplanung der Stadt Maxhütte-Haidhof und Beendigung des Abbaus sowie Vollzug des Abschlussbetriebsplans und Entfall aus der Bergaufsicht).
- Das Vorranggebiet t 45 „westlich Schönwind“ (Stadt Vilseck, Landkreis Amberg-Sulzbach) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Ton entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 10) um ca. 6 ha in (nord-)westliche Richtung erweitert werden.

- Das Vorranggebiet t 49 „westlich Schönwind“ (Gemeinde Edelsfeld, Stadt Vilseck, Landkreis Amberg-Weizbach) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Ton entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 10) um ca. 11 ha in östliche Richtung erweitert werden.

Ziel B IV 2.1.1 (11) Naturstein (Nat)

- Das Vorranggebiet für Naturstein Nat 3 „nordöstlich Erbdorf“ (Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth) soll wegen der Erschöpfung des Rohstoffvorkommens und der dortigen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage komplett entfallen (ca. 9 ha). (Kartenausschnitt 1)
- Das Vorranggebiet Nat 12 „nördlich Burglengenfeld“ (Stadt Burglengenfeld, Landkreis Schwandorf) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Kalkstein und Ton entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 5) um ca. 8 ha in südliche Richtung erweitert werden.
- Das Vorranggebiet Nat 19 „südöstlich Wolfsbach“ (Gemeinde Ensdorf, Landkreis Amberg-Weizbach) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Kalkstein entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 2) um ca. 7 ha in südwestliche Richtung erweitert werden. Das Vorbehaltsgebiet für Naturstein Nat 43 „nordöstlich Erbdorf“ (Stadt Erbdorf, Landkreis Tirschenreuth) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Naturstein entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 1) in einer Größenordnung von ca. 18 ha neu ausgewiesen werden.
- Das Vorranggebiet Nat 36 „südwestlich Niedermurach“ (Gemeinde Niedermurach, Landkreis Schwandorf) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Naturstein entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 3) um ca. 5 ha in nördliche Richtung erweitert werden.
- Nordwestlich des Pfreimder Ortsteils Döllnitz soll das Vorranggebiet für Naturstein Nat 42 „nordwestlich Döllnitz“ (Stadt Pfreimd, Landkreis Schwandorf) aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Granit entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 4) in einer Größenordnung von ca. 33 ha neu ausgewiesen werden.

Ziel B IV 2.1.1 (12) Kies und Sand (KS)

- Nördlich des Grafenwöhrer Ortsteils Hütten soll das Vorranggebiet für Kies- und Sand KS 6 „nordwestlich Hütten“ (Stadt Grafenwöhr, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 7) um ca. 4 ha in reduziert werden (Antrag Stadt Grafenwöhr).
- Westlich des Etzenrichter Ortsteils Radschin soll das Vorbehaltsgebiet für Kies- und Sand KS 38 „südlich Etzenricht“ (Gemeinde Etzenricht, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) wegen der Erschöpfung des Rohstoffvorkommens und anderen Nutzungsabsichten entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 8) um ca. 14 ha in reduziert werden.

- Das Vorranggebiet KS 63 „westlich Lindenlohe“ (Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf) soll aufgrund des dortigen Rohstoffpotenzials entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 9) um ca. 4 ha in südliche Richtung erweitert werden.
- Südlich von Schwarzenfeld soll das Vorranggebiet für Kies- und Sand KS 68 „westlich Asbach“ (Markt Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf) aufgrund des dortigen Rohstoffpotenzials und der Nähe zu einer bestehenden Aufbereitungsanlage entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 9) in einer Größenordnung von ca. 12 ha neu ausgewiesen werden.
- Südlich von Schwarzenfeld soll das Vorbehaltsgebiet für Kies- und Sand KS 69 „westlich Asbach“ (Markt Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf) aufgrund des dortigen Rohstoffpotenzials und der Nähe zu einer bestehenden Aufbereitungsanlage entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 9) in einer Größenordnung von ca. 18 ha neu ausgewiesen werden.

**Entwurf der
.. . Verordnung zur Änderung des Regionalplans
der Region Oberpfalz-Nord (6):
vom ~~1001.0906.2019~~2022**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-~~FW~~), zuletzt geändert am ~~2223.~~ Dezember ~~2015-2020~~ (GVBl. S. ~~470675~~) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10.01.1989, GVBl. S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die ~~Dreizehnte-15.~~ Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom ~~1109.~~ Mai ~~2018~~2022, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. ~~68/2018~~2022, S. ~~5768~~, vom ~~1516.~~ Mai ~~2018~~2022) werden wie folgt geändert:

(1) In Ziel B IV 2.1.1 (Z) wird:

- der Abschnitt „sowie nach der 3., 4. und 5.Tekturkarte“ ersetzt durch „den Tekturkarten“ und der Abschnitt „sowie nach der Tekturkarte zur Achten Verordnung“ gestrichen.
- „Nat 3 „nordöstlich Erbendorf“ Lkr. Tirschenreuth“ gestrichen.
- „Nat 42 „nordwestlich Döllnitz“ Lkr. Schwandorf“ ergänzt.
- „Nat 43 „nordöstlich Erbendorf Lkr. Tirschenreuth“ ergänzt.
- „Nat 44 „westlich Remmelberg Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab“ ergänzt.
- „KS 68 „westlich Aschach“ Lkr. Schwandorf“ ergänzt.
- „KS 69 „westlich Aschach“ Lkr. Schwandorf“ ergänzt.
- „q 20/2 „südöstlich Hahnbach“ Lkr. Amberg-Sulzbach“ ergänzt.

(2) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.2 (Z) wird ersetzt durch „In Vorranggebieten hat die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.“

(3) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.3 (Z) erhält die Bezeichnung B IV 2.1.3 (G).

(4) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.4 (Z) wird ersetzt durch „Der Abbau von Bodenschätzen soll auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.“

(5) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.4 (Z) erhält die Bezeichnung B IV 2.1.5 (G)

In Satz 1 werden nach „jeweils“ die Wörter „ressourcenschonend und flächensparend“ eingefügt

(6) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.5 (Z) erhält die Bezeichnung B IV 2.1.6 (G)

(7) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Beendigung des Abbaus sollen die betroffenen Flächen nach Möglichkeit wieder der vor dem Abbau bestehenden Landnutzung zugeführt werden, so-

weit im nachstehenden Grundsatz B IV 2.1.7 keine andere Folgefunktion vorgesehen ist oder nachvollziehbar begründet werden kann, dass eine andere Folgenutzung in der Summe voraussichtlich positivere Umweltauswirkungen ermöglicht.

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Die Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Nassabbauf Flächen sollen im Rahmen der Genehmigungsverfahren verstärkt geprüft und soweit möglich genutzt werden.“

(8) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.6 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7 (G)

„Zielen“ wird ersetzt durch „Grundsätzen“

(9) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.6.1 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.1 (G) und wird um „KS 68“, „Nat 19“ und „Nat 42“ ergänzt.

(10) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.6.2 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.2 (G); „Nat 3“ und Nat „19“ wird gestrichen.

(11) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.6.3 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.3 (G) „Nat 26“ wird gestrichen.

(12) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.6.4 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.4 (G)

(13) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.7 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.8 (G)

(14) Die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wird entsprechend der Tekturkarte zur 30. Änderung geändert.

Änderungen in der Begründung

Im Abschnitt B IV 2.1.2 werden die Sätze „Um den Landschaftsverbrauch und damit verbundene Nutzungskonflikte so gering wie möglich zu halten, soll die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere von Kies und Sand, auf zusammenhängende Abbauflächen gelenkt werden, wie sie Vorranggebiete darstellen.“ und der Satz „Nach Möglichkeit ist eine vollständige Ausbeutung der Lagerstätte vorzunehmen.“ gestrichen.

Der neue Abschnitt B IV 2.1.4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Konzentration des großräumigen Rohstoffabbaus auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete trägt dazu bei, den Flächenverbrauch durch Abbaumaßnahmen in unbelasteten Landschaftsräumen geringzuhalten. Eingriffe in Landschaft und Naturhaushalt sowie Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Siedlungswesen) können dadurch vermieden werden. Eine veränderte Bedarfssituation, die Umsetzung anderer sonst nur schwer zu realisierender landesplanerischer Ziele, sonstige volkswirtschaftlich zwingende Gründe oder andere begründete Sachverhalte können eine Inanspruchnahme von Vorkommen außerhalb der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete erfordern und ein Abweichen vom Konzentrationsgebot rechtfertigen.“

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.4 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.5

Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Um den Flächenverbrauch durch die Rohstoffgewinnung grundsätzlich zu minimieren sollen Lagerstätten möglichst vollständig ausgeschöpft werden.“

In Satz 7 wird „das regionalplanerische Ziel“ ersetzt durch „den regionalplanerischen Grundsatz“

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.5 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.6

Vor Satz 3 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt: „Daher sollen - Bezug nehmend auf den Beschluss des Ministerrates vom 17.4.2018 (6-Punkte Maßnahmenplan zur Entsorgung von Bodenaushub) - zur Verringerung bleibender Beeinträchtigungen durch den Abbau von Bodenschätzen und zur Herstellung vielseitiger Nachnutzungsmöglichkeiten ehemaliger Nassabbauflächen die Möglichkeiten der Wiederverfüllung – unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus des Grund- und Trinkwassers – ~~im Rahmen der Genehmigungsverfahren bei der Konzeption und Genehmigung von Abbuvorhaben~~-intensiv geprüft und soweit möglich genutzt werden. Eine Verfüllung soll jedoch nur erfolgen, wenn ausreichend geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung steht und die Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes gewahrt bleiben.“

Auch dem baubegleitenden Bodenschutz kommt bei der Sicherung bzw. Wiederherstellung von Bodenfunktionen eine wichtige Rolle zu. Eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung während der Rekultivierung und ein Bodenmanagementkonzept im Vorfeld des Abbaus können dazu beitragen.“

In Satz 5 wird das Wort „Ziel“ durch „Grundsatz“ ersetzt.

Vor Satz 6 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt „In begründeten Einzelfällen und in geeigneten ehemaligen Abbaustätten erscheint es im Sinne einer nachhaltigen Raumnutzung sachgerecht Folgenutzungen zu ermöglichen, die von der vor dem Abbau bestehenden Nutzung abweichen (u.a. Freiflächen-Photovoltaikanlagen). Insbesondere wenn diese Nutzungen zeitlich befristet sind, kann trotzdem sichergestellt werden, dass langfristig dort wieder die ursprüngliche Nutzung erfolgt.“

-Der Abschnitt „(vgl. Begründungskarte 1 "Ökologische Belastbarkeit und Landnutzung")“ wird gestrichen.

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.6 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7. In Satz 2 dieses Abschnittes wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Satzteil „wie sie in den Zielen A II 2 und in der Begründungskarte 1 "Ökologische Belastbarkeit und Landnutzung" zum Ausdruck kommen.“ gestrichen.

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.6.1 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.1

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.6.2 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.2

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.6.3 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.3. In Satz 1 dieses Abschnitts wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Grundsatz“ ersetzt.

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.6.4 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.4

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.7 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.8. In Satz 1 dieses Abschnitts wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Grundsatz“ ersetzt.

30. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord Teilfortschreibung Rohstoffe 2019

Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

Tekturkarte zur 30. Änderung bzw. xx. Verordnung (Kartenausschnitte)

Entwurf vom ~~1001.0906.2019~~ 2022

I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Bodenschätze



KS Kies und Sand **ka** Kaolin **Nat** Naturstein

t Ton

II. Sonstige Festsetzungen



 Grenze der Region

 Landesgrenze

 Grenze der kreisfreien Städte und Landkreise

 Grenze der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete

Amberg Name einer Gemeinde

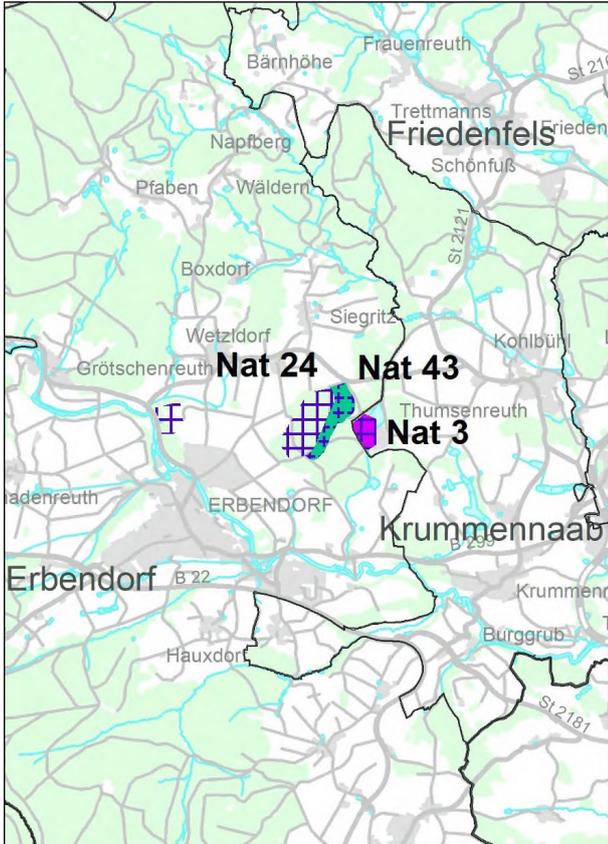
 Grenze des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr

Maßstab 1 : 100 000

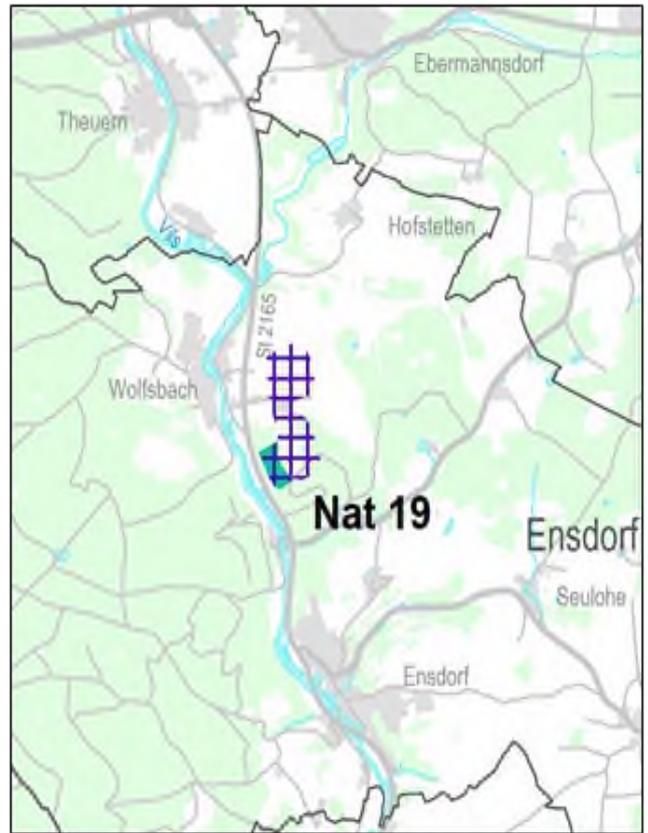


Kartengrundlage:
Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 06.12.2000, AZ: VM 3860 B - 4562
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
Kartenerstellung: Kartographie SG 24

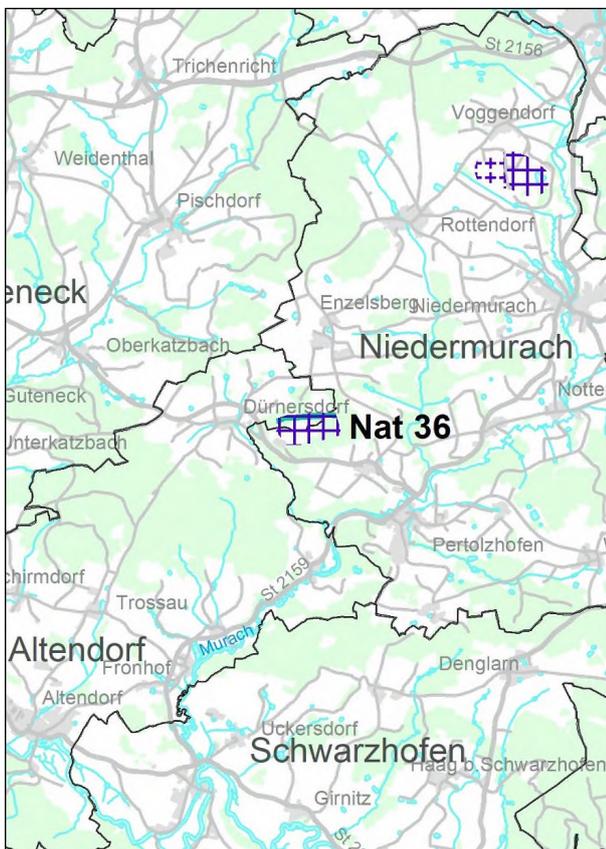
Kartenausschnitt 1



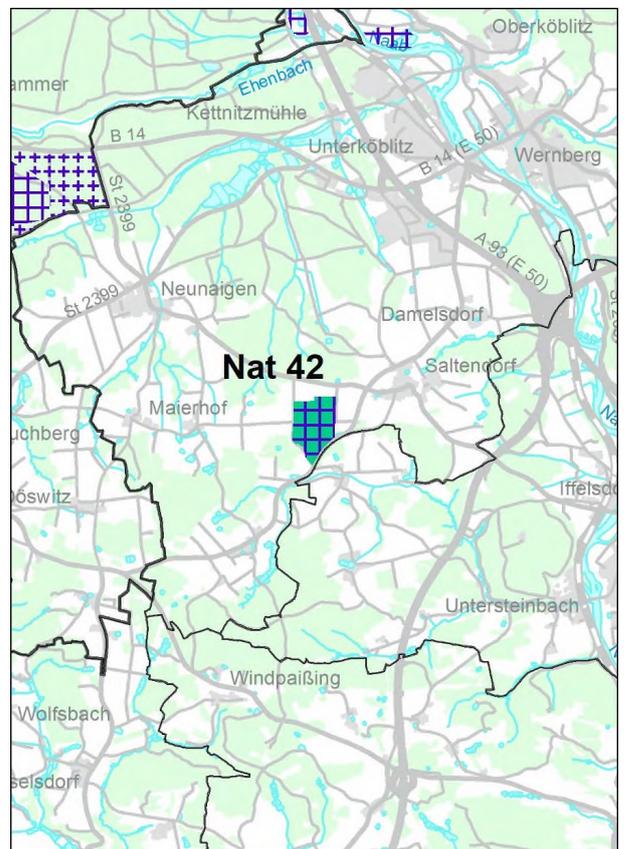
Kartenausschnitt 2



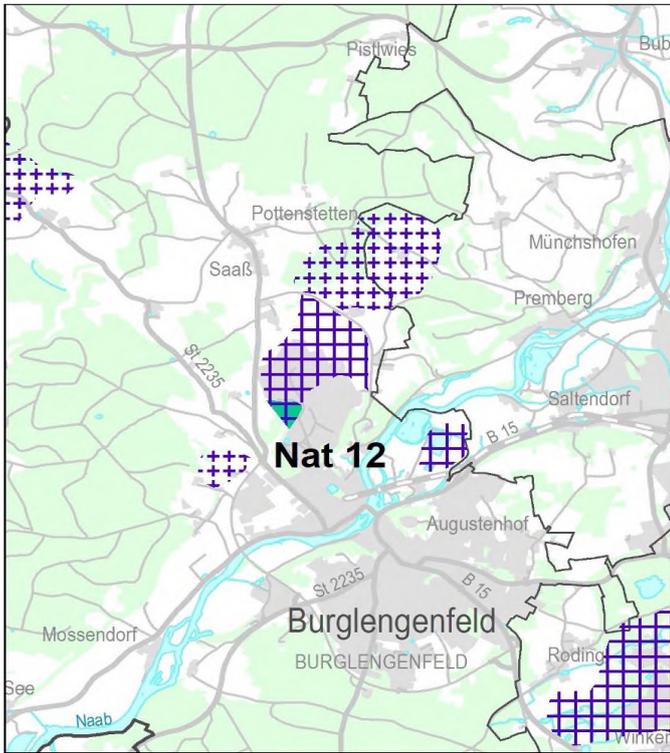
Kartenausschnitt 3



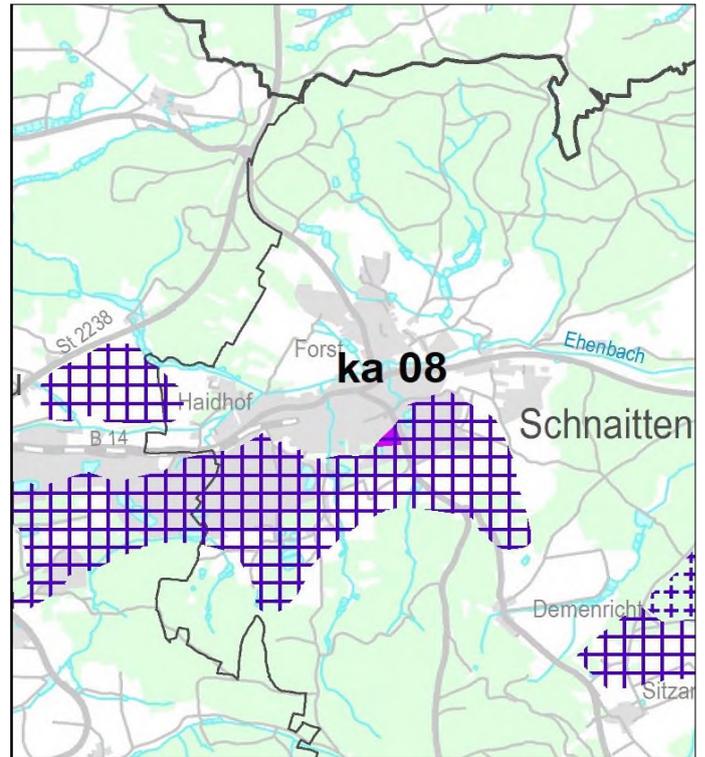
Kartenausschnitt 4



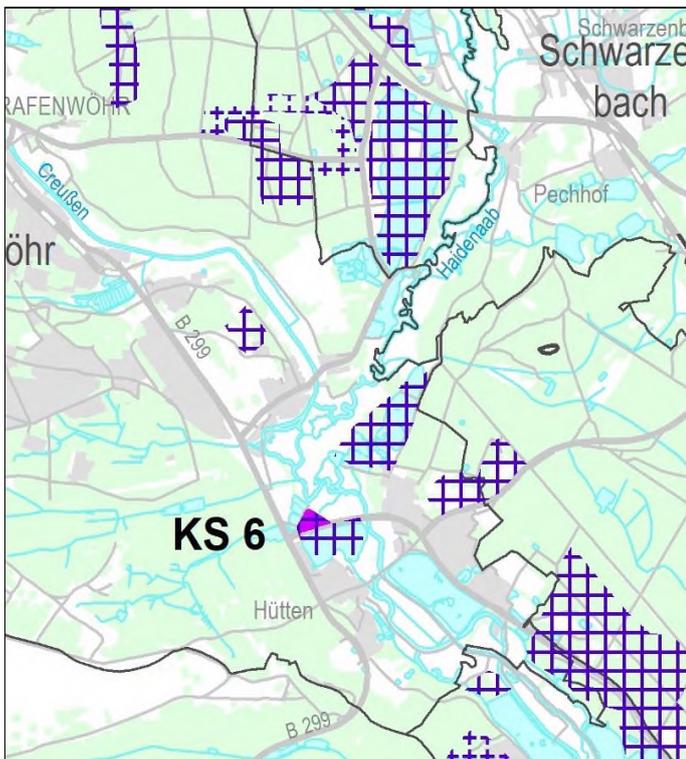
Kartenausschnitt 5



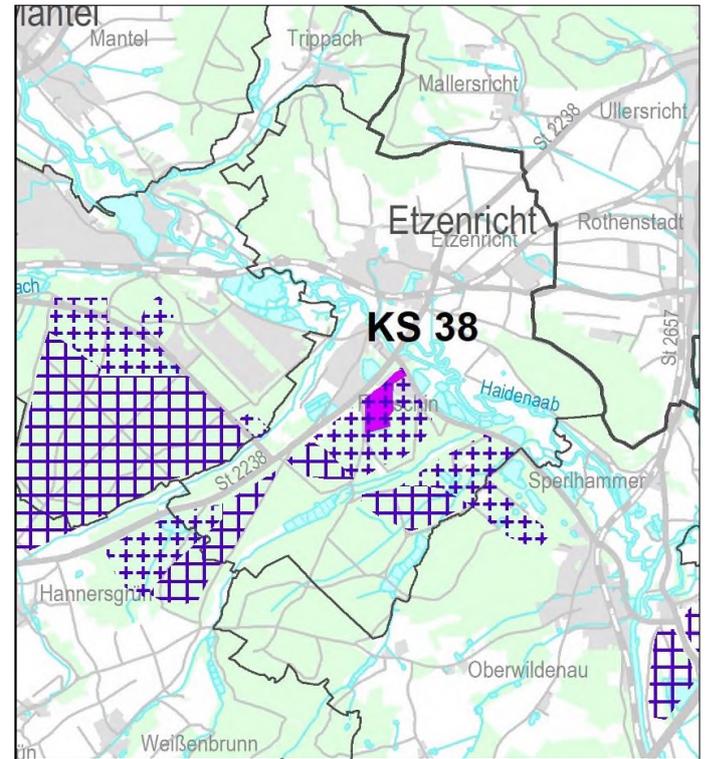
Kartenausschnitt 6



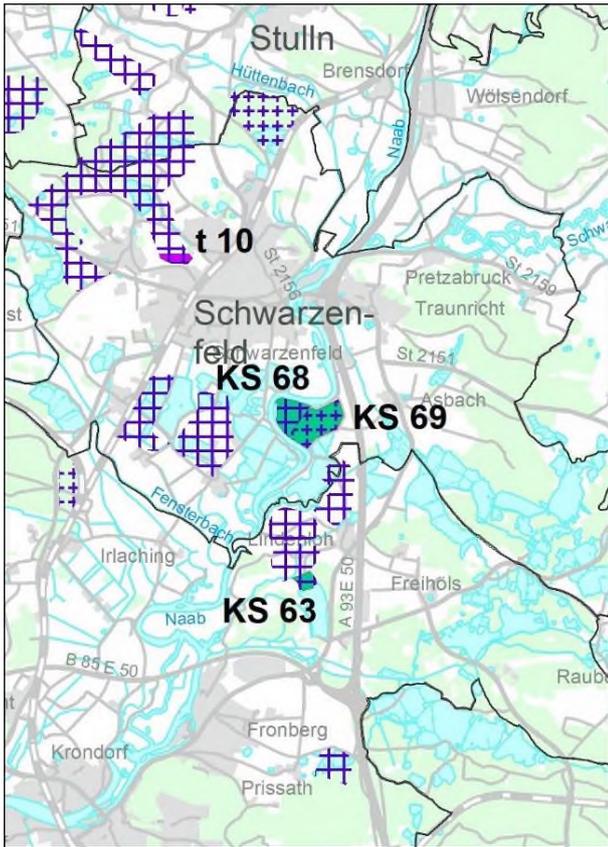
Kartenausschnitt 7



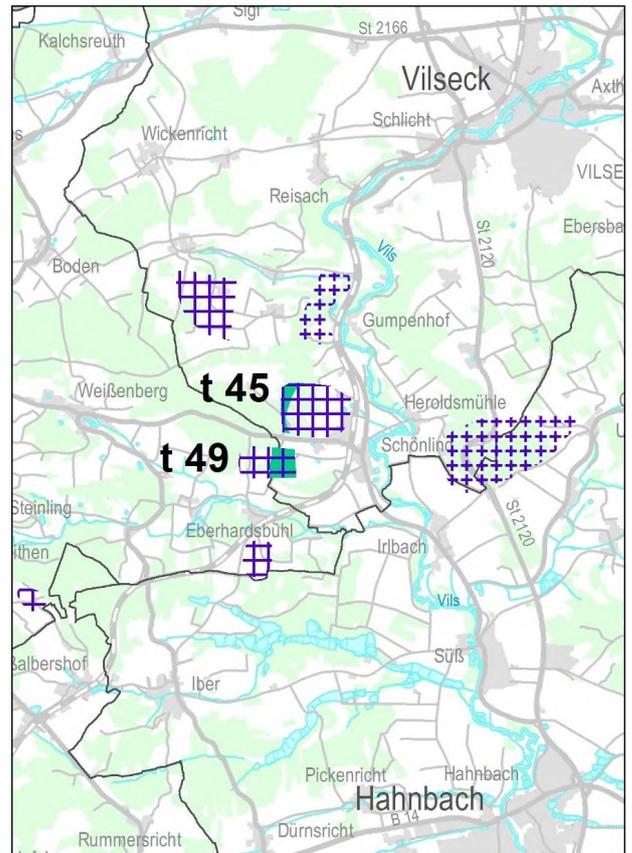
Kartenausschnitt 8



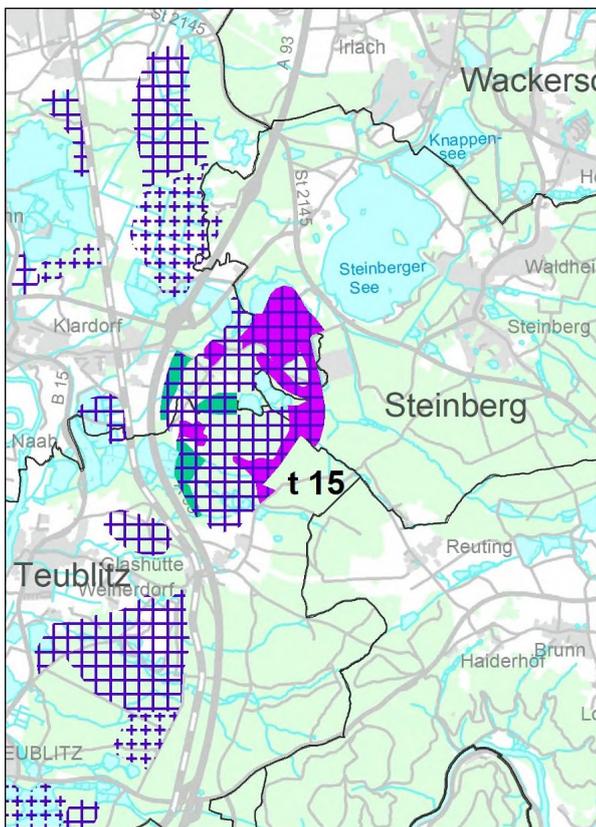
Kartenausschnitt 9



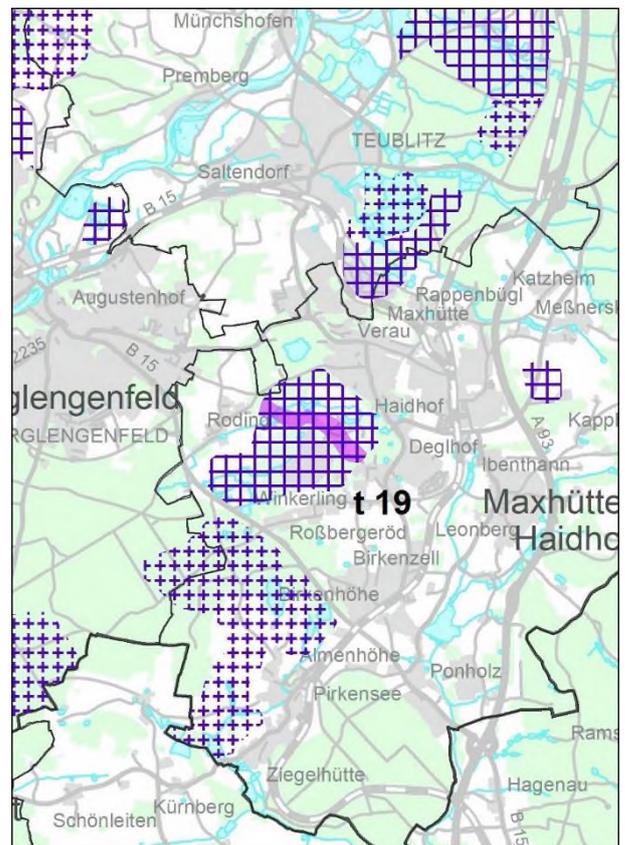
Kartenausschnitt 10



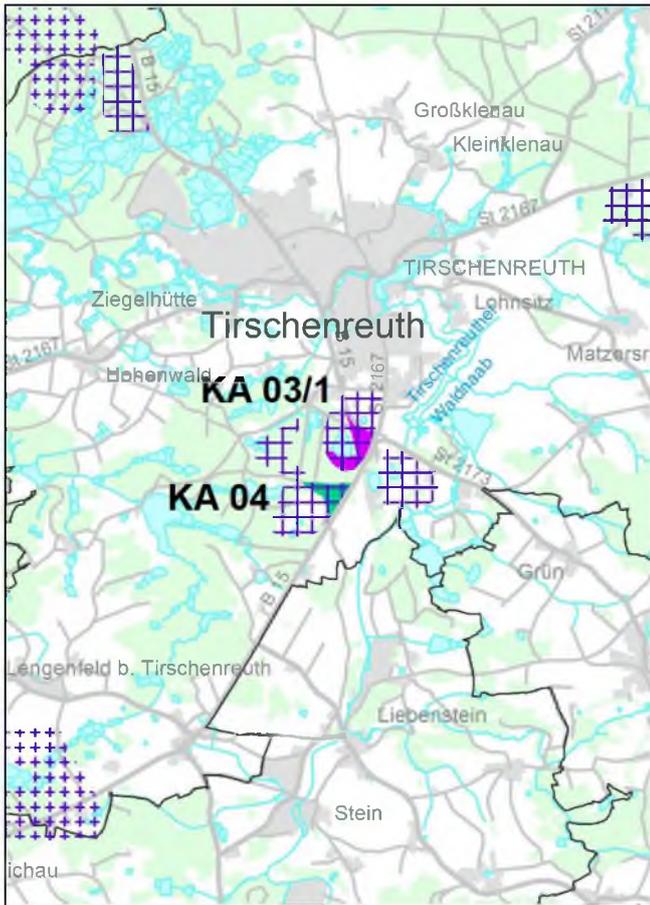
Kartenausschnitt 11



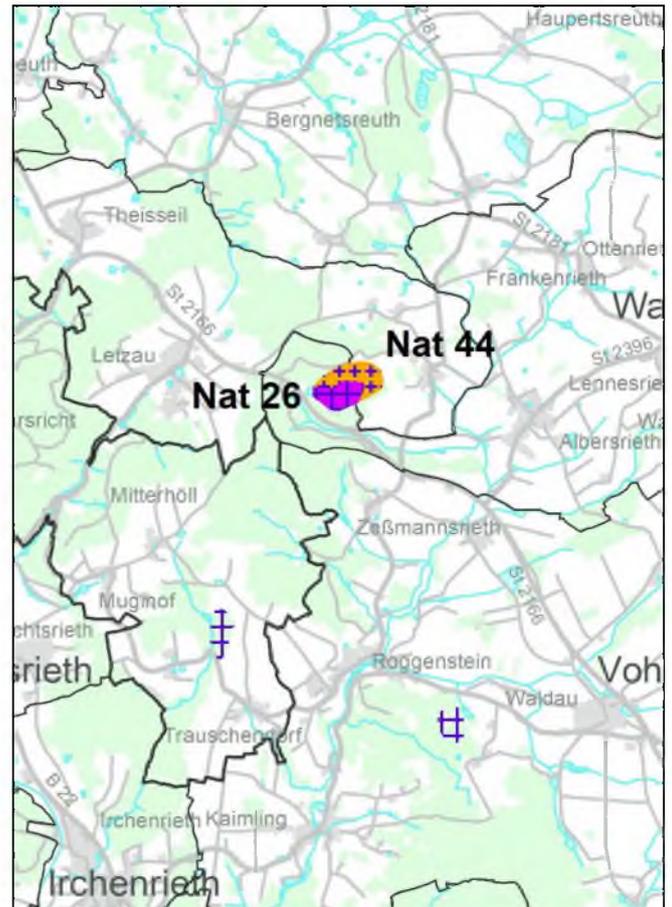
Kartenausschnitt 12



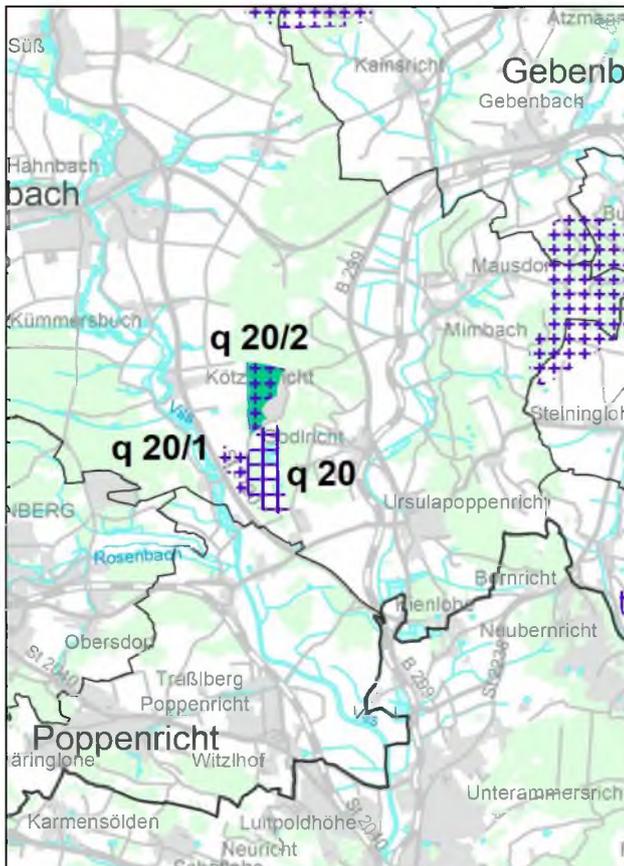
Kartenausschnitt 13



Kartenausschnitt 14



Kartenausschnitt 15



Zusammenfassende Erklärung

und

Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalplans Oberpfalz-Nord durchgeführt werden sollen

Gemäß Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Zusammenfassende Erklärung

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die 30. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord befasst sich mit dem sachlichen Teilabschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“. Mit der Teilfortschreibung soll aktuellen Erkenntnissen in der Bewertung sowie dem Abbaufortschritt von Rohstoffvorkommen der Rohstoffarten Sand, Kies, Granit, Quarzsand und Quarz Rechnung getragen werden. Die regionalplanerische Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zielt darauf ab, die Raumansprüche des Rohstoffabbaus langfristig gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und nach überörtlichen sowie fachlichen Gesichtspunkten auf die am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Gebiete zu konzentrieren.

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG2, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014, i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.V.m. Art. 15 BayLplG (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

Gegenstand der SUP war die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die SUP ist im Umweltbericht dokumentiert.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen in der Abwägung

2.1 Umweltbericht

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden die folgenden SUP-Fachstellen am 21.01.2019 angeschrieben und gebeten bis 18.02.2019 eine Stellungnahme abzugeben (Scoping):

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Oberpfalz-Nord, Bereich Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmäler sowie Bodendenkmäler
- Sachgebiete „Städtebau“, „Technischer Umweltschutz“, „Naturschutz“, „Wasserwirtschaft“ und „Agrarstruktur und Umweltbelange der Landwirtschaft“ der Regierung der Oberpfalz

Seitens der genannten Fachstellen wurde dabei auf grundsätzlich mögliche Beeinträchtigungen einzelner umweltrelevanter Schutzgüter hingewiesen, deren konkrete Auswirkungen jedoch i.d.R. erst bei standortbezogenen Einzelprojekten abschätzbar und behandelbar sind (Abschichtung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung). Auf Regionalplanebene werden mögliche negative Umweltauswirkungen grundsätzlich durch eine möglichst konfliktarme Auswahl, Abgrenzung und Einstufung der Rohstoffgewinnungsgebiete vermieden bzw. verringert. Ein Ausgleich wird zudem durch die Festlegung von Folgefunktionen (Festlegung als Ziel) bei Vorranggebieten erreicht. Weiterhin wurden seitens der SUP-Fachstellen gebietspezifische potentielle Umwelteinwirkungen auf einzelne Schutzgüter angemerkt, welche in den Standortbögen vermerkt wurden.

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibungen sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen Aussagen

- zum Verfahrensablauf der strategischen Umweltprüfung (Durchführung der SUP; Überprüfung von (räumlichen) Planalternativen; Schwierigkeiten bei der Durchführung der SUP),
- zu relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustandes und zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Teilfortschreibung (relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden; Entwicklung bei Nichtdurchführung der Teilfortschreibung),
- zu relevanten Aspekten des künftigen Umweltzustandes im Falle der Teilfortschreibung (mögliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter gemäß auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegter Ziele des Umweltschutzes; mögliche Umweltkonflikte unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz),
- zur Behandlung negativer Umweltauswirkungen im Zuge der Teilfortschreibung (Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)).

Zudem wurde für jedes Vorrang- und Vorbehaltsgebiet, welches von der Teilfortschreibung betroffen war, ein Standortbogen erstellt, in welchem gebietspezifische Angaben (Gebietstypisierung, planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand, andere Konzepte/Planungen, überlagerte Schutzgebiete/Biotope, voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter inkl. der Wechselbeziehungen der Umweltauswirkungen, sonstige fachliche Hinweise) sowie eine zusammenfassende Bewertung enthalten waren.

Die Aussagen des Umweltberichts beziehen sich dabei stets nur auf den Maßstabs- und Geltungsbereich des Regionalplans, es sind demnach nur Abschätzungen möglich, welche aufgrund in dieser Planungsstufe vorhandener Informationen möglich sind.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass den beim Rohstoffabbau unvermeidbaren Umwelteingriffen auf Ebene der Regionalplanung zum einen durch die Anbindung von Neuausweisungen an bereits bestehende Abbauflächen mit vorhandenen Vorbelastungen (im Sinne einer Minimierung von Eingriffsbelastungen, sog. Konzentration) und zum anderen auch durch die Festlegung entsprechender Folgenutzungen zur Rekultivierung beanspruchter Flächen (im Sinne eines Ausgleichs für umweltrelevanter Schutzgüter) Rechnung getragen wird.

Mögliche Umweltauswirkungen in Vorranggebieten können durch die Festlegung spezifischer Folgenutzungen ausgeglichen bzw. minimiert werden, somit wurden nach Stellungnahme der entsprechenden Fachstellen bei den Vorranggebieten KS 68 und Nat 42 festgesetzt, dass dort bei der Rekultivierung die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt werden sollen.

Den Ergebnissen der strategischen Umweltprüfung Rechnung tragend, wurden verschiedene Hinweise der Fachstellen bereits vorab in den Fortschreibungsentwurf eingearbeitet. So erfolgte etwa eine Anpassung eines Gebietsumgriffs aufgrund einer Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz wurden (neben den entsprechenden Angaben im Standortbogen) im Textteil des Umweltberichts gesondert berücksichtigt. So wurde auf die Lage bzw. die Überlagerung mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Biotopflächen oder Wäldern mit besonderen Funktionen detaillierter Bezug genommen.

Der Umweltbericht kommt bei den Bewertungen der geplanten regionalplanerischen Festlegungen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass auf der Maßstabsebene der Regionalplanung erhebliche negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter nicht zu erwarten sind oder zumindest so weit minimiert werden können, dass Umweltbelange den geplanten Festlegungen nicht entgegenstehen.

Entsprechend wurde die Fortschreibung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Umweltauswirkungen als gerechtfertigt angesehen und weiterverfolgt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes wurden in die Abwägung einbezogen.

2.2 Anhörungsverfahren

In insgesamt zwei Anhörungsverfahren (vom 11.10.2019 bis 31.12.2019 und vom 04.08.2021 bis 31.10.2021) bestand nach Maßgabe des Art. 16 BayLplG für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, die Träger öffentlicher Belange, die sonstigen Fachstellen sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zu den jeweiligen Fortschreibungsentwürfen zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Festlegungen, Tekturkarte, Begründung, Umweltbericht und Änderungsbegründung) waren über die Internet-Auftritte des Regionalen Planungsverbandes sowie der Regierung der Oberpfalz öffentlich zugänglich; sie waren zudem bei den Landratsämtern Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth und der kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie den Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz in Papierform öffentlich ausgelegt. Die Information hierzu erfolgte über Bekanntmachungen in den entsprechenden Amtsblättern.

Die im Rahmen der ersten Anhörung hinzugewonnen Erkenntnisse wurden nachträglich in den Umweltbericht eingearbeitet. Der überarbeitete Umweltbericht war somit als Teil der Begründung auch Teil des ergänzenden Anhörungsverfahrens. Die im Zuge der ergänzenden Anhörung neu eingebrachten Erkenntnisse hinsichtlich voraussichtlicher Umweltauswirkungen werden in der Zusammenfassenden Erklärung dokumentiert.

Im Rahmen der beiden Anhörungsverfahren wurden folgende allgemeine Hinweise zur Teilfortschreibung abgegeben, welche einen wesentlichen Bezug zu den relevanten Schutzgütern des Umweltberichtes aufweisen, diese wurden wie folgt behandelt:

Schutzgut Mensch

- Negative Auswirkungen durch mögliche optische und akustische Störungen und Verkehrsbelastungen → Es wurde auf möglichst raumverträgliche Ausweisung und Erhalt wichtiger Erholungsmöglichkeiten geachtet, durch Festlegung entsprechender Folge Nutzungen kann die Erholungsfunktion in Teilen wiederhergestellt werden. Bei zur erwartenden übermäßigen Belastungen wurden die Gebiete im Umgriff geändert oder nicht weiter verfolgt

Schutzgut Biologische Vielfalt

- Kritik an Neuausweisungen in bzw. an Waldflächen, u. a. aufgrund besonderer Beeinträchtigung durch Lebensraumverluste für spezielle Arten, der Störungen des Klimas, der Auswirkungen auf den Grundwasserstand → Die Lage in Waldgebieten und (falls zutreffend) auch spezielle Funktionen gem. Wald funktionsplan sind in den Standortbögen dargestellt und wurden auch bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs berücksichtigt.
- Forderung einer Verträglichkeitsabschätzung im Falle einer Betroffenheit von FFH-/SPA- sowie Natura 2000-Gebieten → Derartige Beurteilung kann sinnvollerweise erst auf nachgeordneter Ebene der Genehmigungsverfahren erfolgen, da erst auf Projektebene die konkreten (und je nach Abbauart, -umgriff, -tiefe etc. differierenden) Folgen auf betroffene Naturgüter und mögliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft werden können. Soweit konkrete Beeinträchtigungen besonders geschützter Naturgüter zu befürchten sind, erfolgte Ausweisung nur als Vorbehaltsgebiet.

Schutzgut Boden

- Verweis auf hohe Bedeutung der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, der Schutzfunktion sowie der Schonung landwirtschaftlicher Flächen → Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird möglichst raumverträglich vorgenommen, Kriterium hierbei stellt auch die Flächeninanspruchnahme dar. Durch zeitlich versetzten Abbau und die Festlegung entsprechender Folgefunktionen kann in einigen Fällen davon ausgegangen werden, dass Umweltauswirkungen nur vorübergehend sind und i.d.R. zu keiner längerfristig wirksamen Beeinträchtigung führen, so dass die Bodenfruchtbarkeit langfristig wiederhergestellt werden kann.
- Forderung nach detaillierterer Bewertung der Auswirkungen auf Bodenfunktionen, insb. bei Vorhandensein sensibler Bodentypen → Detaillierte Bewertung ist aufgrund der groben Maßstabsebene der Regionalplanung sowie der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten noch keinerlei Aussagen zum späteren Abbau möglich sind, nicht möglich. Sofern bei der SUP und in den Anhörungsverfahren von den beteiligten Fachstellen konkrete Hinweise zu einzelnen Flächen geäußert wurden, wurden diese in die Abwägung einbezogen.

Schutzgut Wasser

- Kritik an dem beabsichtigten Grundsatz (G) zur Wiederverfüllung, da negative Auswirkungen auf den Grundwasserschutz befürchtet wurden. Durch entsprechende Ergänzungen wurde klargestellt, dass mit dem Grundsatz keine Pflicht zur Wiederverfüllung einhergeht und nur erfolgen soll, wenn sie mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen vereinbar ist.

Schutzgut Luft/Klima

- Darstellung der großen Bedeutung von Wäldern für das Schutzgut (u. a. Luftaustausch zwischen Siedlungen und Wäldern, Verhinderung von Kaltluftentstehungsgebieten, Speicherung von CO₂) → Lage in Waldgebieten und (falls zutreffend) auch spezielle Funktionen gem. Waldaktionsplan sind in den Standortbögen dargestellt und wurden auch bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs berücksichtigt.

Schutzgut Landschaft

- Hinweise auf große Eingriffe in Landschaftsbild und Kulturlandschaft → Verweis auf möglichst geringe Beeinträchtigungen durch entsprechende Standortwahl im Vorhinein, u. a. erfolgen Erweiterungen/ Neuausweisungen möglichst an bereits bestehenden und im Abbau befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, um die Inanspruchnahme bislang unbelasteter Räume möglichst gering zu halten.
- Forderung nach stärkerer Einbeziehung und Optimierung des Baustoff-Recyclings zur Ressourcenschonung → Die aktuell enorme Nachfrage nach Rohstoffen u. a. für die Bauwirtschaft kann nicht alleine durch Recycling von Baustoffen gestillt werden, auch wenn eine verstärkte Nutzung der damit verbundenen Möglichkeiten auch im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Raumentwicklung liegen.
- Kritik an Überlagerungen mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Landschaftsschutzgebieten, Kritik an drohender Entwertung wertvoller Kulturlandschaften und Erholungsmöglichkeiten → Vorrang- und Vorbehaltsgebiete schließen sich in geschützten Gebieten nicht grundsätzlich aus und lassen sich dort nicht gänzlich vermeiden (Vereinbarkeit mit jeweiligen Schutzzwecken ist zu überprüfen und ggf. nur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet möglich), es wurde jedoch auf möglichst raumverträgliche Ausweisung und Erhalt wertvoller Kulturlandschaften und wichtiger Erholungsmöglichkeiten geachtet. Die Belange sind zudem in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu behandeln und Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren.

Schutzgut Kulturelles Erbe/Sachwerte

- Hinweis und Kritik zur Lage von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten z. T. auf bekannten Bodendenkmälern; zudem Hinweis auf Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 DSchG → Lage auf bekannten Bodendenkmälern wird in den Standortbögen des Umweltberichts thematisiert. Die Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in nachgelagerten Verfahren obliegt den entsprechenden Verfahrensträgern.
- Hinweis auf Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe durch Flächenverluste → landwirtschaftliche Flächen wird bewusst für Abbau zur Verfügung gestellt, daher kann pauschale Beeinträchtigung von Betrieben nicht nachvollzogen werden. Zudem ist infolge entsprechender Rekultivierung landwirtschaftliche Nutzung nach gewissem Zeitraum auch wieder möglich.

Gebietsspezifische Hinweise zu umweltrelevanten Schutzgütern wurden entsprechend ihrem Gewicht in die Abwägung eingestellt, führten z. T. zu Anpassungen am Umweltbericht oder dazu, dass nach dem ersten Anhörungsverfahren die folgenden Änderungen am Fortschreibungsentwurf vorgenommen wurden:

- Streichung des KS 46 „südwestlich Brensdorf“ aufgrund Vielzahl berührter Belange (u. a. Natur- und Artenschutz, Wasserwirtschaft, Verkehrsbelastungen)
- Reduzierung des Nat 36 „südwestlich Niedermurach“ um den Waldsaum zu erhalten
- Reduzierung und Abstufung des Nat 26 „westlich Rammelberg“ zu einem Vorbehaltsgebiet aufgrund wasserwirtschaftlicher Konflikte (In jüngerer Vergangenheit sind verschiedene schädliche Veränderungen von Grund- und Oberflächenwasser bekannt geworden).
- Abstufung eines Teils des KS 68 „östlich Asbach“ zu einem Vorbehaltsgebiet, aufgrund naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Bedenken
- Abstufung des Nat 24 „nordöstlich Erbdorf“ aufgrund wasserwirtschaftlicher Sensibilität des dortigen Bereichs
- Änderung der Folgefunktion bei Nat 19 „südöstlich Wolfsbach“ in „Berücksichtigung ökologischer und landschaftspflegerischer Belange“ (aufgrund der hohen landschaftsökologischen Wertigkeit des Gebietes (Wald) und um die Stabilität des Naturhaushaltes zu gewährleisten)
- Änderung der Folgefunktion bei KS 68 „östlich Asbach“ in „Berücksichtigung ökologischer und landschaftspflegerischer Belange“ (aufgrund der hohen landschaftsökologischen Wertigkeit des Gebietes und um die Stabilität des Naturhaushaltes zu gewährleisten)

2.3 Geprüfte Alternativen

Die zur Fortschreibung vorgeschlagenen Rohstoffgebiete wurden bereits im Vorfeld der Regionalplanänderung im Zuge des Scoping als gesamtregionale Alternative geprüft. Bei erheblichen, nicht zumutbaren Umweltbelastungen erfolgten bereits in diesem Verfahrensschritt entsprechende Gebietsanpassungen. Weiter in die Fortschreibung eingestellt wurden nurmehr Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die den Rohstoffabbau auf die fachlich am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche lenken. Darüber hinaus werden die vorgeschlagenen Neuausweisungen teils an bereits bestehende Abbaugelände angegliedert und tragen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einer Minimierung von Eingriffsbelastungen Rechnung.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Nach Abschluss des Verfahrens zur 30. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord kann als Ergebnis der strategischen Umweltprüfung festgestellt werden, dass erheblich negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in Anbetracht der getroffenen Vorkehrungen auf Regionalplanebene nicht zu besorgen sind.

Mit den Festlegungen der Regionalplanfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ werden noch keine inhaltlich konkretisierten Abbauvorhaben bestimmt. Erst bei Vorliegen konkreter Abbauanträge auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen kann zu gegebener Zeit bestimmt werden, welche Ausprägungen notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen zum Schutz der Umweltgüter annehmen müssen.

Da mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden sind, erübrigen sich entsprechende Überwachungsmaßnahmen gem. Art. 18 Satz 3 Nr. 2 BayLplG. Eine weitergehende Beobachtung eventueller Umweltauswirkungen in Umsetzung der regionalplanerischen Zielvorgaben erfolgt im Rahmen der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Abbauvorhaben.